

1410. Barres de fer plat pesant environ 28. livres
la piece,

4205. Clapots de 3. a 6. pieds de long.

91. Clapots de 12. a 13. pieds de long, born.

112. Planches de Prusse de 38. a 29. pieds de long
sur un pied a un pied & demi de large &
deux pouces d'epais.

32. Mâs de differente grandeur.

On communiquera les Inventaires de Vais-
seaux & on fera voir les Marchandises.

XII.

Von Asscurantzen.

Mein Herr!

Ich habe denselben in meinem letzten Schreiben
versprochen / daß ich ihm von dem in den See-
Städten gebräuchlichen Asscuriren / der zu Was-
ser versandten Güter / noch fernere und gründlichere
Nachricht ertheilen wolte / welches ich dann hiemit
effectuire: Heisset demnach asscuriren so viel / als
ein Gefahr-lauffendes Geld / Gut / oder auch Perso-
nen / die sich zu Land oder Wasser in Gefährlichkeit be-
geben / versichern / davor gut sprechen / und vergewis-
sern / daß / so ja dem Gut oder der Person eine Gefahr
oder gänzlichet Verlust zustossen solte / man den
Schaden aus seinen eigenen Mitteln wieder ersetzen
wolte / und zwar mit einer gewissen Summa, über wel-
che man einig worden ist / wovor dann der Asscura-
tor oder Versicherer / gleich nach geschlossenen Ac-
cord ein gewisses Geld oder Præmium bekommt /
welches

welches der Asscurator, wann es glücklich gehet / mit Freuden in seinen Beutel steckt / in Unglücks-Fall aber wohl zehnfach wieder heraus geben muß. Zum Exempel / Cajus schicket von Hamburg 1000. Rthlr. wehrt an Waaren nach Cadix in Spanien / damit er nun der See Risigo nicht unterworffen seyn möge / gehet er zu Titio, wird mit ihm eins / daß Titius ihm vor die 1000. Rthlr. stehen soll / so wolle er ihm hingen vor jede hundert 6. Rthlr. Præmium geben / welches er auch gleich mit 60. Rthlr. effeetuiert / die nimmt Titius zu sich / unterschreibt davor eine Obligation, so auch Police genannt wird / in sich haltend / daß wann des Caji Waaren untergehen / oder genommen werden solten / er ihm die 1000. Rthlr. und zwar in solchen Gelde / in welchen er die Præmie empfangen / wieder erstatten wolle / bleibt nun das Schiff / so muß Titius tausend Rthlr. vor die 60. geben / kömmt es glücklich über / so hat er die 60. gewonnen / welches eine Handlung ist / die viel Leute in kurzer Zeit reich oder auch arm macht / insonderheit / wo sie starck hazardiren / Krieg oder Winters-Zeit ist / oder auch gefährliche Zeitungen von See-Schaden einlauffen / da wol 50. bis 60. p. c. manchmahl Præmie geboten und gegeben werden / damit ein Kauffmann / der sein Gut in der See schwimmen hat / nicht allzu viel hazardire oder Schaden leide / wiewol auch ihrer viel gefunden werden / die im Vertrauen auf göttliche Beschützung, worunter aber manchmahl eine Versuchung mit unterläufft / ihre eigene Asscuratores seyn / und niemahls versichern lassen / sondern den Risigo und Gefahr selbst lauffen / darüber aber manchmahl übel zu kurz kommen / und unerseßlichen Schaden

den leiden: Andere seynd hingegen so furchtsam / daß sie alles versichern lassen / also daß vielmahls die Prämie ihnen den auf den Waaren vermuhdeten Gewinn wegfrist: Andere gebrauchen bey dem Affecuriren böse Tücke und Räncke / laden an statt guter Kauffmanns Güter zum Schein wol emballirtes Stroh / Holz oder Stein in Schiffe ein / welches sie hernach vor tüchtige Kauffmanns Waaren vor etliche tausend versichern lassen / der mit ihn übereins wissende Schiffer bohrt alsdann / wann er in der See ist / das Schiff heimlich in Grund / oder setzet es / unter dem Vorwandt / er habe wegen des harten Sturms die See nicht länger halten können / solches muhtwillig am Strand / worauf der Diebsmäßige Betrachtet dem Affecuratore anläuffet / und Geld haben will / wird aber manchemahl / aus Gottes gerechten Gericht / die Schalkheit offenbahr / und muß alsdann der Hencker mit Galgen und Schwert bezahlen / wie hies von in namhaftesten Städten Exempel könnten vorgestellt werden / da es mit dergleichen Betrieger rechtschaffen geheissen: In fine videbitur cujus toni; wiewol bey dem Affecuratore vielmahls auch nicht allzusicher zugehen / indem es etliche auf das Disputiren / Zancken und Rechten legen / und den affecurirten Kaufmann mit unnöthigen Beweiß belästigen / von einer Zeit zur andern aufhalten; etliche auch gar / wann sie grosse Capitalia bezahlen sollen / das Reißhaus nehmen / und Banqverot spielen / und also den Kauffmann um Prämie und Capital betriegen. Es seynd aber bey solchen Affecuriren unterschiedliche andere Dinge mehr zu observiren höchst nöthwendig / als / daß / so bald der Affecurator die Prämie

ges

genommen /
er sich ver
daß er gl
mie bez
curator
gelauffen
büßen d
Police la
daß kein
tions-Con
föndern m
cher solch
ben / hiem
aber ein
fanden
men / als
Feinde un
aufgelegt
durch an
Schiffer /
ten Schad
Instrumen
des Schiff
da das C
gehn soll
haben alle
raion sich
der Schiff
feinen Be
Zurück a
fälle und
nehmen so

genossen / er von *Stund an* zu halten schuldig ist / was er sich verschrieben / und thut ein *Kauffmann* wol / daß er gleich nach geschlossener *Assicuranz* die *Prämie* bezahlet / weil / wo er solches nicht thäte / der *Assicurator* auch von seinen *Worten* abgehen und bey eingelauffener *Zeit* von *Schaden* solchen nicht düssen dürffte ; man könnte auch / der *Assicuranz* *Police* lassen die *Renunciation* mit einverleiben / daß keinen *Theil* frey stehen solte / von den *Assicurations-Contract* per *pœnitentiam* zurück zu treten / sondern man wolte der *Opinion* des *Rulandi*, welcher solches zu thun / den *Partihen* die *Freiheit* gegeben / hiemit *expresse* *renunciiret* haben ; Es muß aber ein *Assicurant* alle *Zufälle* / welche einen *verfandten* *But* *zustoßen* können / zu büßen auf sich nehmen / als *Sturm* und *Ungewitter* / *Feuer* / *Wasser* / *Feinde* und *See-Räuber* / die von *Könige* und *Fürsten* *aufgelegte* *Arresten* und *Repressalien* , oder den durch andere *Leichtfertigkeit* und *Nachlässigkeit* der *Schiffer* / *Boots-Knechte* und *Passagirer* , verursachten *Schaden*. Der *Police* oder dem *Assicurations-Instrument* wird der *Nahme* des *Schiffers* / item, des *Schiffes* und der *Waaren* / der *Name* des *Orts* / da das *Schiff* *befrachtet* worden / item, *dahin* es *segeln* soll / die *Nahmen* derjenigen / die die *Waaren* haben *asscuriren* lassen / die *Zeit* / wenn die *Assicuration* sich *anheben* und *endigen* soll / wie auch / daß der *Schiffer* *freye* *Macht* haben soll / den *Cours* nach seinen *Belieben* und *Gurdüncken* zur *Rechten* und zur *Lincken* anzustellen ; dann auch die *obbemeldte* *Zufälle* und *Gefahren* / welche der *Assicureur* auf sich nehmen soll / was er *davor* vor *Prämie* empfangen / und

und dergleichen mehr inseriret / zu Ende des Asscuratoris Nahme etwan mit diesen Worten gesetzt:

Ich Titius bin zu frieden in diese Asscuranz / die
Gott bewahr / vor 1000. Rthlr. in Specie.
Hamburg / den 20. April 1708.

Inso fern aber ein Streit zwischen Asscuranten und Asscuraten vorfällt / wird solcher / wo keiner Stadt speciale Asscuranz und See-Rechts-Ordnung verhanden / nach der von Philippo II. König in Spanien gemachten Antwerpischen Asscuranz-Ordnung / in welcher alle Asscurations-Fälle exprimiret seyn / und welche auch mit der Amsterdamschen übereinkommt / geschlichtet / es darff aber ein Asscurator, wann die Waaren in ein ander Schiff geladen werden / als ihm angezeigt / und in der Polisz gesetzt worden / vor ihren Verlust nicht stehen / wie dann auch geübte Asscuratores, die die Profession lange getrieben / von viel hundert Schiffen / ob sie solche gleich niemahls gesehen / eine exacte Kännniß haben / welche starck oder schwach / als neu / und mit guten Schiffern versehen seyn ; Sie zeichnen auch auf ein Schiff nicht zu viel / damit durch eine unglückliche viertel Stunde ihr Haab und Gut nicht auf einmahl verlohren gehe / sondern / wann ein Rauffmann wolte zum Exempel 1200. Rthlr. versichern lassen / würden sich vielleicht 2. oder 3. darein theilen / und jeder nur 400. Rthlr. zu versichern auf sich nehmen. Wann innerhalb Jahr und Tag keine Zeitung von Schiff und Gut gekommen / so muß der Asscurator entweder zahlen

zahlen / oder auch erweisen / daß das Schiff in Salvo sey ; kömmt aber Zeitung von der Verunglückung / und der Asscuratus kan tüchtige Attestata deswegen beybringen / so muß der Asserdeur entweder in Continenti zahlen / oder auch 12. pro Cent bis zur Zahlungs-Stunde geben ; Es muß aber Asscuratus innerhalb 3. Monat / nachdem ihm der Schaden kund worden / sein Recht suchen / oder das Nachsehen haben. Dafern aber einiger Streit entsteht / muß die Klage binnen anderthalb Jahr von dato an / daß der Schaden disseits der Linie sich zugetragen / oder wann es jenseits der Linie passiret / innerhalb 3. Jahren angestellet werden / oder die Präzension ist verlohren. Eine vollständige Police oder Asscurations-Brief ist in den ersten Theil unsers Handels-Correspondenten zu sehen / die Asscuranz-Ordnung aber der Antwerpischen Börse / wie auch anderer Herren und Republicven , in den Actis publicis Mercatoris , wohin ich den Herrn / geliebter Kürze halber will verwiesen haben / und nur dieses noch hinzufügen : Daß die Asscuratores von der Asscuranz all ihr Haab und Gut zu Pfand setzen / bey Ehren und Treuen / auch an Eydtes statt / alle Exceptionen und Weisläuffigkeiten renunciiren / die ihrer Verpflichtung können zu wider seyn / ja so gar den Ordinantien von Asscurantien , zu Antwerpen gemacht / und allen andern Ordinantien , Statuten und Placaten / so dieser Police entgegen laufen ; Und dafern einige Difference fürfallen solte / so submittiren sie sich dem Arbitrio , dreyer unpartheyischer Kauffleute an der Börse / und was dieselbige zwey aussprechen werden / dem wolten sie so

kräft.

kräftig nachleben / als wannes bey der Käyserlichen
Kammer zu Speyer ausgesprochen wäre / so daß kein
Theil dem andern ins Gericht zu ziehen befugt / oder be-
nöthiget seyn soll. Womit ohne mehrers schliesse /
und meinen Herrn göttlicher Protection empfehle /
verbleibend

Monfieur.

S. t. h. S.

N. N.

